



25. März 2009

Erläuterungen

Prüfungs- und Beurteilungsschema „Kabel – Freileitung“ auf der 220/380KV-Ebene

(AG LVS, Bericht Beurteilungsschema Leitungen)

1. Ausgangslage

Das UVEK hat anfangs 2005 die Arbeitsgruppe Leitungs- und Versorgungssicherheit (AG LVS) eingesetzt. Diese hat in ihrem Schlussbericht vom 28. Februar 2007 die für die Versorgungssicherheit der Schweiz bis 2015 notwendigen Übertragungsleitungen bezeichnet und Vorschläge für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren gemacht, vor allem in Bezug auf die administrativen Abläufe; diese Vorschläge sind weitgehend umgesetzt.

Die AG LVS und das BFE stellten zudem fest, dass die Verkabelungsfrage zunehmend an Bedeutung gewinnt und wesentlich zu den Verzögerungen bei der Fertigstellung der strategischen Übertragungsleitungsnetze beiträgt. Im Herbst 2007 wurde eine fünfköpfige Untergruppe „Kabelkriterien“ der AG LVS unter der Leitung des Präsidenten der AG LVS, Rechtsanwalt Michael Merker, beauftragt, Grundlagen bzw. die Kriterien für den Entscheid über die Verkabelung von Hochspannungsleitungen zu erarbeiten. Die Untergruppe setzte sich wie folgt zusammen: Rechtsanwalt Michael Merker (Präsident), Prof. Klaus Fröhlich (ETHZ, Institut für Energieübertragung), Dario Marty (Leiter Eidg. Starkstrominspektorat), Rolf Sägesser (suisseplan Ingenieure AG, Verwaltungsratspräsident EKZ) und Gilbert Thélin (BAFU, Leiter Sektion Landschaft und Infrastruktur).

Die AG LVS hat an ihrer letzten Sitzung vom 1. Dezember 2008 den Bericht der Untergruppe und das dazugehörige Beurteilungsschema zur Kenntnis genommen und, trotz einiger Vorbehalte, gutgeheissen.

2. Inhalt des Berichtes

Die Untergruppe „Kabelkriterien“ LVS hat ein Beurteilungsschema erarbeitet, welches „punktebasiert eine geführte Gesamtinteressenabwägung“ erlaubt. Das Schema ermöglicht die Beurteilung aller möglichen Leitungstypen (z. B. Freileitung, Öl- oder Polymerkabel, HGÜ, GIL). Trotz der festgelegten Kriterien und der an die einzelnen Kriterien gebundenen Punkte bleibt bei der Anwendung des Schemas auf den konkreten Fall ein Beurteilungsspielraum (Ermessen) der verfahrensleitenden Behörde.

Die Untergruppe „Kabelkriterien“ ist der Auffassung, dass die Frage der Verkabelung so früh als möglich entschieden werden muss; massgebliches Verfahren ist damit das Verfahren gemäss Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL-Verfahren). Der Bericht zeigt auf, wie das Beurteilungsschema in die einzelnen Etappen des SÜL (Vororientierung, Zwischenergebnis, Festsetzung) integriert werden kann.

Das Bewertungsschema erfasst alle relevanten Interessen, zusammengefasst unter den Kriterien Umweltschonung, Versorgungssicherheit, kommunale Interessen einerseits sowie Kosten andererseits:



- Das *Kriterium Umweltschonung* enthält die Aspekte Landschaftsbild, Schutzgebiete, Boden, Waldfunktionen / ökologischer Wert, NIS, Lärm, Tierschutz, Gewässerschutz sowie Reduktion anderer Belastungen, welche je innerhalb eines vorgegebenen Rahmens punktemässig bewertet werden.
- In gleicher Weise wird das *Kriterium Versorgungssicherheit* mit den Aspekten Bewilligungszeit, Bauzeit, Verfügbarkeit / Reparaturdauer, Gefährdung durch Ausseneinwirkungen sowie Trasse-sicherung beurteilt.
- Das *Kriterium kommunale Interessen* umfasst die Aspekte Tourismus / Naherholung, Ortsbild-schutz, Landentwertung, Entwicklung sowie Reduktion anderer Belastungen.

Freileitungsführung und Kabelvariante werden gestützt auf das Bewertungsschema punktiert. Die Differenz der Punktzahl spricht für das Mass des Vorteils der einen oder anderen Variante. Die Punktzahl ist (nur falls die Kabelvariante einen positiven Saldo aufweist) den Mehrkosten der Kabelvariante gegenüberzustellen. Die Gegenüberstellung Kosten – Punktedifferenz (Kabel vs. Freileitung) beinhaltet eine Wertung und ist damit zumindest teilweise eine politische Frage.

3. Schlussfolgerungen der AG LVS

Zum Schluss ihrer Arbeiten hat die AG LVS in Form eines Beschlusses festgestellt:

- Beurteilungsschema und Kriterien: Alle Mitglieder der AG LVS sind mit der Gliederung der Kriterien (Umwelt, Versorgungssicherheit, kommunale Interessen, Kosten) sowie mit den verwendeten Kriterien einverstanden; sie erscheinen zielgerichtet und vollständig.
- Gewichtung der Gliederung und der einzelnen Kriterien: Die Mitglieder der AG LVS sind mit der Gewichtung der Themenkreise (Umwelt, Versorgungssicherheit, kommunale Interessen, Kosten) und der Punktevergabe an die einzelnen Kriterien in dem Sinn einverstanden, dass das Beurteilungsschema für einen Testlauf verwendet wird, um die Plausibilität der Kriterien sowie der mit den Kriterien verbundenen Punkten zu prüfen.
- Testlauf: Die Mitglieder der AG LVS sind einstimmig der Überzeugung, dass das Beurteilungsschema im Rahmen eines Testlaufes während zwei Jahren an mindestens drei Projekten validiert werden soll.
- Reflexion: Nach dem zweijährigen Testlauf sollen die sich aus dem Testlauf ergebenden Erkenntnisse analysiert und in das Beurteilungsschema eingearbeitet werden. Die AG LVS ist der Überzeugung, dass nach Abschluss des Testlaufs eine Gruppe, die ähnlich zusammengesetzt ist wie die AG LVS, das Beurteilungsschema erneut analysieren und notwendigenfalls korrigieren sollte.
- Anfrage an die EICom: Die EICom soll angefragt werden, inwieweit sie die Kosten der Verkabelung als anrechenbare Kosten im Sinn von Artikel 14 Absatz 1 Stromversorgungsgesetz erachtet.

4. Motion Fournier

Mit der Motion 083138 Fournier (Hochspannungsleitung) wird der Bundesrat beauftragt, umfassende präzise Kriterien festzulegen, anhand deren bestimmt werden kann, in welchen Fällen eine Hochspannungsleitung in den Boden verlegt werden muss. In seiner Stellungnahme vom 21. Mai 2008 hält der Bundesrat u. a. fest, dass ein erster Entwurf für eine Vollzugshilfe über die Kriterien für die Verkabelung von Hochspannungsleitungen im Herbst 2008 vorliegt und im ersten Quartal 2009 mit den interessierten Kreisen diskutiert werden kann. Die Motion wurde am 12. Juni 2008 vom Ständerat angenommen; die Behandlung im Nationalrat ist pendent.